

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1783**

27 (3.7.1783) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche  
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines  
**Intelligenz- oder Wochenblatt**  
 für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

Fürstliche neue Verordnungen.

Generalescript an sämtliche Ober- und Aemter, de dato Carlsruhe den 1sten Februar  
 783 H.N. 1167.

Renovations-Verordnung.

Carl Friederich 2c. 2c.

Nachdem in Unserm Durlachischen Landessteil eine Renovations-Verordnung vorgelegen, dabey aber wegen den Verschiedenheiten der duseitigen und der in den Kayserl. Königl. Vorderösterreichischen Landen angelegten Kosten einige Irrungen entstanden, darauf durch eine zwischen Unserer Fürstlichen Regierung und jener der Kayserl. Königl. Vorderösterreichischen Landen mit Unserer Genehmigung getroffene Uebereinkunft ein Tarif der in Unserer Marktgrafschaft Baden und dem Oesterreichischen Breisgau bey aller Gattung Erneuerungen der Vereine über natural und Geld-Grundzinsen, Zehenden und dergleichen Gefälle für die Zukunft wechselseitig zu beobachtenden Taxen und sonstigen Kostenansätze durch alle dabey vorkommenden mögliche Rubriquen festgesetzt worden, und Wir zur Vermeidung der aus der Verschiedenheit der Verordnungen entstehenden Inconvenienzen dieses in Unserm Durlachischen Landen statt des vorigen, allgemein einzuführen, auch auf das Baden-Badische, wo vorher noch kein Tarif vorgelegen, zu erstrecken gut gefunden haben; Als verordnen Wir anmit, daß

1) herrschaftlicher Confirmationstar durchaus von je dem 100 fl. — — 10 fl. — — mithin 10 pro Cent und nicht höher angelegt werden solle. Und gleichwie dasienige, was in Geld besteht, bereits seinen gesetzten Anschlag hat, so soll in Betreff der Naturalien folgender Anschlag zum Grundsatz dienen, als:

Waizen der Sester	—	—	22½ fr.
Roggen oder Korn der Sester	—	—	18¼ —
Gersten der Sester	—	—	15 —
Haber der Sester	—	—	10 —
Eine Huen	—	—	8 —
Ein Guller	—	—	5 —
Ein Kappann	—	—	12 —

Eyer 3 Stück zusammen	—	—	1 fr.
Wein jeder Saum	—	—	4 fl. —
Del jedes Maas	—	—	15 —
Wachs das Pfund	—	—	45 —
Ruß der Sester	—	—	15 —
Ackerbohnen der Sester	—	—	18 —
Erbsen der Sester	—	—	22½ —

Wann aber außer diesen gewöhnlichen Gattungen der Naturalien andre in das zu renovirende Verein kommen, so soll deren Veranschlagung zu Geld nach dem herrschaftlichen Cammertax regulirt, im Fall aber das Gefäll keinen festgesetzten Cameral-Anschlag hätte, dieser nach jenem Naturali, so vorstehender massen von einigen Gattungen ausgesetzt worden, proportionirt werden.

2) Charta signata Unserer Confirmations-Rescriptis zur Publications-Erlaubnis — — 15 fr.

3) Pro concessione der Vereinigungs-Vornahme, wie eben gemeldet, (\*) — — 15 —

4) Eingang und Schluß im Verein für den dasselbe verfassenden Beamten — — 2 fl. —

5) Abschreib-Gebühr das Blatt à 6 fr. oder der Bogen — — 12 —

6) Stempelbögen, so viel zu dem an den Vereins Eigenthümer zu expedirenden Original nöthig, jeder à 3 fr. ohne Unterschied, ob das Gefäll grösser oder kleiner sey, — — 3 —

7) Dagegen soll die besondere Anrechnung des Papiers bey dem gestempelten Verein nicht, sondern nur bey jenem statt finden, welches bey den herrschaftlichen Acten in der Canzley bleibet,

(\*) Beedemahl wird im Oesterreichischen nur Charta signata 10 fr. angelegt, welches die einige Differenz ist.



8) sodann die obige Abschriftgebühre nicht nur von dem der Partie hinausgehenden Original sondern auch von dem bey der Canzley bleibenden Exemplar bezahlt werden, welches jedoch

9) nur von diesen resp 2 original Exemplarien zu verstehen ist, da vor eine dritte Expedition von den Partien nichts bezahlt werden soll.

10) Siegelgeld für Unser Inseigel ohne weitere Anrechnung eines etwa beygedruckten Gemeinds- oder Gerichtssiegels

11) Für Unterschrift des herrschaftlichen Ober- oder Unterbeamten, der nach dem Schluß des Vereins neben dem Herrschaft Siegel sich namentlich und eigenhändig zu unterschreiben hat, soll bezahlt werden.

12) Eine Kapsel soll nunmehr gänzlich weggelassen werden, und ist statt dieser das Sigill unten am Beschluß auf das Pappier selbst über die durchziehende seidene Schnur aufzudrucken, mithin wird dafür bezahlt.

13) Einbinderlohn samt der seidenen Schnur, welche dergestalten einzuziehen ist, daß die-

selbe alle Bögen, beyde Ende der Schnur aber daß darauf zudrückende Siegel vest zusammen fasse, und keine Bögen herausgenomme, oder untergeschoben werden können, bey äufig

welches aber die Parthei, deren Willkühr die minder oder mehr kostbare Art der Einbindung überlassen bleibt, nur von dem für sich erhaltenen gesiegelten Hauptoriginal zu bezahlen, an jenem aber, welches bey der herrschaftlichen Canzley bleibt, für Einbindungskosten nichts zu tragen hat.

14) Das Postgeld soll in so weit in Aufrechnung kommen, als die desfallige Auslagen erforderlich sind, und beschleunigt werden können, und so

15) soll es auch wegen des Bottenlohns gehalten werden.

16) Diäten oder Tagsgebühren dem Be-  
reinigungsbearbeiter — 2 fl. 30 fr.  
täglich, woraus derselbe aber Kost, Quartier, Holz, Licht und dergleichen Kosten in und außer dem Wirthhaus ohne die mindeste weitere Aufrechnung bestreiten soll.

(Die Fortsetzung künfftig.)

#### Citationes edictales.

Carlsruhe. Da die Catharina Braunin und die Grünemayerische Wittib zu Graben, um die Ueberlassung des ihren zwey vor 30 Jahren nach Pensilvanien gezogenen ledigen Schwestern, Namens Elisa und Margaretha Lindin, angefallenen Vermögens gegen Caution angetanden haben, So werden beide letztere oder deren allenfallige Leibes-Erben in Gemäßheit eines ergangenen Fürstl. Regierungs Decret hiermit edictaliter unter Anderaumung eines Termins von sechs Monaten & sub praesudicio, daß im nicht Erscheinungs-Fall vor allhiefigem Fürstl. Oberamt ihr Vermögen ihren nächsten Anverwandten erga cautionem alsdann ausgefolgt werden solle andurch citirt und vorgeladen. Carlsruhe den 20ten Juny 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.  
Emmendingen. Nachdem Philipp Volkmar ein von Ktsfeld aus Hessen gebürtiger Strumpfwirker Gesell der einige Zeit hier in Arbeit gestanden, gleich darauf als er von Catharina Riesin von hier zum Schwängerer und Vater ihres unehel. geborenen Kindes angegeben worden von seinem Meister heimlich entwichen, und man bishero seinen Aufenthalt nicht ausforschen können. Als wird derselbe in Befolg ergangenen hohen Regierungs Beschl. hiemit dergestalten edictaliter citirt und vorgeladen, daß er a dato an, binnen 6 Wochen wovon ihm 2 für den ersten 2 für

den andern und 2 für den 3ten und letzten Termin anderaumt werden, vor hiesigem Oberamt erscheinen und über die ihm gemachte Anklage sich verantworten widrigenfalls sich aber gewärtigen solle, daß er auch in dieser seiner 2ten Unzucht Sache während seinem hiesigen Aufenthalt, in Contumaciam pro patre spurium anneais erkannt werden wird. Signatum Emmendingen den 23ten Juny 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt der Markgraffschaft Hochberg allda.

Mühlheim. Demnach Johannes Kobin Weberhandwerker, welcher zu Thiengen hiesiger Herrschaft den 21sten Januar 1732 geboren, und sich anno 1762 zu Saar im Elsaß häuslich niedergelassen, nach Verfluß dreyer Jahren aber wieder von seiner Frau weggegeben, nun seit 16 Jahren nichts mehr von sich hat hören lassen, immittelst aber demselben bey seiner Eltern Vermögens-Übergabe einiges Vermögen von etlichen hundert Gulden zugefallen ist, um welches sich theils sein zurückgelassenes Weib, theils seine Anverwandte, melden; als wird er, Johannes Kobin, oder wer sein rechtmäßiger Leibeserb wäre, hiedurch öffentlich ein für allemal vorgeladen, binnen 3 Monaten von dato an, sich hier bey Oberamt um befragte Erbschaft entweder in Person oder durch gesungsam Bevollmächtigten geziemend zu melden, und



zur Erbschafts-Ansprache die gehörige Legitimations-Urkunden zugleich beizubringen, immaffen widrigenfalls das Vermögen nach Masgab Fürstl. Landrechts vertheilt werden solle. Signatum Müllheim den 24ten Jun. 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda. Eberstein. Franz Georg Kramer des Gerichtsmanus und Sternwirths Kramers lediger Sohn von Ottenau, welcher wegen incorigibler liederlicher Auführung, herumziehen im Müßigang, Schuldenmachen und gethaner Bedrohung von Mordbrennerey gefänglich eingezogen und ins Zuchthaus condemnirt worden, vor seiner Abführung aber Gelegenheit zum Entweichen gefunden, und sich bisshero nicht wiederum gestellt hat, wird hiermit auf eingelangten Hochfürstl. Regierungsbefehl mit dem Anhang öffentlich vorgeladen, daß, wenn er binnen 6 Wochen nicht erscheinen

wird, sein Namen an Galgen geschlagen, und er unter confiscirung seines Vermögens deren Fürstlichen Landen auf ewig werde verwiesen werden. Signatum Gernsbach den 3ten Juny 1783.

Hochfürstl. Oberamt der Graffschaft Eberstein. Pforzheim. Der vor einigen Wochen, heimlich ausgetretene dahiesige Burger und Flaschner Conrad Stephani wird andurch edictaliter vorgeladen, daß er innerhalb dreißig Tagen von heute an gerechnet, dahier erscheinen, mit seinen Glaubigern liquidiren, die Mittel zu ihrer Befriedigung anzeigen, und zugleich der Erledigung des Eventual Abtheilungs Geschäfts mit seiner Ehefrauen anwohnen, im Nichterscheinsfall aber sich gewärtigen solle, daß gegen ihn nach Ordnung Rechts alsdann vorgefahren werden wird. Signatum Pforzheim den 20ten Juny 1783. Hochfürstl. Oberamt allda.

### Gerichtliche Notifikationen.

Carlsruhe. Eine Frauensperson, die sich unter dem Namen Maria Theresia von Boos, vor eine ausgeprungene Nonne ausgegeben, hat dahier allerley Schulden contrahirt, und, ohne solche zu bezahlen, sich heimlich weggegeben. Da nun über die wenige, von ihr zurückgelassene Effecten der Ganth gemacht werden wird, so hat sich dieselbe binnen 6 Wochen um so gewisser dahier zu stellen, und Red und Antwort zu geben, als widrigenfalls nach rechtlicher Ordnung vorgefahren werden wird. Signatum Carlsruhe den 18ten Jun. 1783.

Von Oberamts wegen.

Müllheim. Alle diejenige, welche an das verschuldete Vermögen der Lorenz Jungischen Eheleute zu Ballrechten, etwas zu fordern haben, sollen sich bey der auf Montag den 30sten dieses laufenden Monats Juny angestellten Liquidation- und Prioritäts-Handlung mit ihren Urkunden um so gewisser zu Ballrechten in dem dasigen Storkenwirthshaus vor dem Oberamtlichen Commissario einfinden als man sie bey nicht geschehender Erscheinung mit ihren Forderungen abweisen wird. Signatum Müllheim, den 19ten Juny 1783.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

### Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. In des Karners hintern Behausung in der Waldhorngas, ist der ganze obere Stock zu verleihen, bestehet in 3 Zimmern, Kuchen, eine Kammer auf dem Speicher, verschlossenen Holzremis, und Gebrauch des Wasch- und Backhauses; es kan auch

### Sachen so zu versteigern sind.

Carlsruhe. Da auf die unterm 23ten dieses Monats vorgenommene Versteigerung der beeden dahier

Durlach. Wer an den schon vor 10 Jahren verstorbenen und zu die Ganth gerathenen hiesigen Burger und Apotheker Wolfgang Häuser eine Forderung zu machen hätte soll diese in Gemäßheit, gnädigster Verfügung vom 18ten hujus HRN. 6724. de novo wieder liquidiren, da die vorherige Liquidations-Acten ab Handen gekommen, und wird Terminus ad liquidandum & certandum super jure prioritatis sub poena præclusi auf den 7ten August a. c. hiermit anberaumt wird. Durlach den 28ten Jun. 1783.

Vigore Commissionis.

Stadtschreiber Schäfer.

Emmendingen. Alle diejenige, so an Balthasar Ehret, und Michael Sag, beede Burger und Schumacher zu Weiffweil, rechtmäßige Forderungen zu machen haben, werden hiermit bis Dienstag den 22ten July a. c. welcher Tag pro termino peremptorio angesetzt worden ad liquidandum sub poena præclusi dergestalt vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit in dem Wirthshaus zum Erbpriuz, unter Mitbringung ihrer Beweis Urkunde erscheinen, und das weitere abwarten sollen. Emmendingen den 23ten Juny 1783.

Fürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt allda.

für ledige Leute vertheilt werden; und ist bis den 23ten July zu beziehen.

Carlsruhe. Beym Handelsmann Romann wird in der obern Etage ein Logis leer, es kan alle Tag besichtigt und bis den 23ten July bezogen werden.

neben einander liegenden, in die Ganthmasse der Strauswirth Suzerischen Eheleuten gehörigen zwey-



stößigen Häuser, wegen des allumiedern Gebots die Ratification nicht erfolgt ist, so hat man deren anderweite Versteigerung auf Montag den 7ten Jul. Nachmittags um 2 Uhr auf dem allhiefigen Rathhaus ohne Vorbehalt einer weitem Ratification festgesetzt, und dabey beschloffen, sothane Häuser, die füglich separirt werden können, je nachdem sich Liebhaber zeigen, einzeln hinzugeben, welches zu jedermanns Nachricht anmit bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 27sten Jun. 1783.

**Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt allda. Ettlingen.** Den 7ten zukünftigen Monats July werden von seiten allhiefiger Spitalverwaltung unter vorbehaltender gnädigster Ratification nachstehende Fruchtorten, als: Korn 200 Malter. Dinkel 52 Mtr. 5 Sr. Gersten 88 Mtr. Habern 18 Mtr. Erbsen und Wicken 1 Mtr. Magsamen 2 Mtr. und Reeb 1 Mtr. auf öffentlicher Steigerung ausgesetzt und an die Meistbietende gegen baare Bezahlung überlassen werden; diejenige so hierzu Lust haben, können sich also gemeldten Tag Nachmittags um 1 Uhr in dem Spital einfinden und der Steigerung beywohnen. Ettlingen den 30ten Juny 1783.

**Hochfürstl. Spitalverwaltung daselbst.**

### Sachen, so gesucht werden.

**Carlsruhe.** In der hinterlassenen Bibliothek des verstorbenen französischen Brigadier, Herrn Baron le Fort fehlen die 3 erstere Theile der historie philosophique & politique des etablissement & du commerce des europeens dans les deux indes &c. par

Emmendingen. Auf kurzthiniges Absterben des Obermüllers Wolfen von hier, gedencken dessen Wittve und Plegere seiner Kinder, die, letztern dahier zusehende Herrschaftliche Erblehnmühle, bestehend in einer wohlgelegenen geräumigen Behausung, Hof, Scheuer und Stallung, 2 Mahlgängen und einem Gerbgang samt der dazu gehörigen Ochstrotte und Hannfreide, einem einen halben Zweitel großen Kirchen-Baum- und Grasgarten, auch einer dabey gelegenen 1 Juch starken Matte, bis Montag den 14. nachstkommenden Monats July, Nachmittags auf dem dahiesigen Rathhaus unter annehmlicher Conditionen auf 3 Jahr lang in öffentlicher Steigerung zu verlehnen; welches des Endes antuch bekannt gemacht wird, damit der hierzu Lust tragende, unter Mitbringung eines beglaubten Notstatts, in Ansehung seines Vermögens und Ausführung, an erwehntem Montag Nachmittags um 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus sich einfinden, und dem weitem abwarten möge; wobey zur vorläufigen Nachricht dient, daß ein künftiger Beständer eine Caution von 600 fl. zu stellen habe. Emmendingen den 21sten Jun. 1783.

**Fürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.**

guillaume Thomes Raynal. Da nun zu vermuthen daß solche ausgeliehen worden, so werden diejenige die davon Wissenschaft haben, ersucht, solchs in dem Nachlotischen Comtoir anzuzeigen.

### Nachricht.

**Carlsruhe.** In der Müllerschen Buchhandlung in Hamburg, und in Carlsruhe bey Herrn Hofbuchhändler Macklort wird 1 fl. 45 kr. oder Rthlr. 4 G. Pränumeration angenommen auf das neueste Handbuch für Frauenzimmer, 2 Bände mit Kupfern 2te ganz ungearbeitete und stark vermehrte Auflage. Der Ladenpreis ist nachher 2 Thaler. Es wird zur Michaelis-Messe geliefert und die Rahmen der Herrn Pränumeranten werden vorgedruckt.

**Durlach.** Einem geehrten Publico wird hierdurch ergebenst bekannt gemacht, daß das Kayserliche Reichs Postamt Durlach nunmehr und von heute an in der Stadt im Blossischen Hause, neben der Wohnung des Herrn Hofrath und Oberamtmanns Poffelt, am Markt, angelegt worden ist. Hieselbst nun werden die Briefe zur Reitenden Post, in nachgemeldten Stunden, angenommen:

Täglich im Sommer.

von 7 bis 11 Uhr  
Vormittags.

Im Winter

von 2 bis 6 Uhr  
Nachmittags.  
von 8 bis 11 Uhr  
Vormittags.  
von 2 bis 6 Uhr  
Nachmittags.

Es wird zwar auffer diesen Stunden das werthe Publicum auch bedient nur muß keine Gewohnheit daraus gemacht werden. Beschwerte Briefe — Geldbriefe — Geldpaquete — andere kleine und große Paquete werden von der fahrenden Postamts Expedition in der Vorstadt in de Biime nach wie vor, fernerhin angenommen und abgesandt. Durlach den 4ten July 1783.

**Kayserlich Reichs Post Amt.  
Weve.  
Postverwalter,**